

1. Änderung
der Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung
im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 26.05.2010 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigungen für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung i.S.d. § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) für die Vertretung der Stadt Obernkirchen im Aufsichtsrat des Unternehmens

Kreiswohnungsbau GmbH Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro

wird festgestellt.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Obernkirchen, den 27.05.2010

Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Bernhard Watermann
(Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis
Schaumburg, Nr. 6/2010 vom 30.06.2010, S. 55.